



Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben der Gerty-Strohm-Stiftung, Frankfurt am Main

Umbau des Wehres der Stadtmühle Ortenberg und
Umgestaltung einer Teichanlage in der Stadt Ortenberg

Stand: 7. März 2025



Vorhaben der Gerty-Strohm-Stiftung, Frankfurt am Main

Umbau des Wehres der Stadtmühle Ortenberg und Umgestaltung einer Teichanlage in der Stadt Ortenberg

Die Gerty-Strohm-Stiftung hat einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) für den Umbau des Wehres der Stadtmühle Ortenberg an der Nidder und zur Umgestaltung einer Teichanlage in der Stadt Ortenberg eingereicht.

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung wird die Gewässerstrukturgüte der Nidder aufgewertet. Im Mittelpunkt steht die Verbesserung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Nidder, flankierend von Aufweitungen und Uferabflachungen der angrenzenden Teichanlage im weiter unterhalb liegenden Bereich.

Durch diese Maßnahmen entstehen neue wertvolle Uferstrukturen. Insgesamt führt die Maßnahme hinsichtlich der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu einer Verbesserung der ökologischen Rahmenbedingungen, und trägt zur Erhaltung des natürlichen Erscheinungsbildes des Gewässers bei. Zudem führt die Maßnahme zu einer Aufwertung für das Landschaftsbild und der Erholungseignung. Auswirkungen auf die Erholungseignung des Standortes, das Gewässer Nidder und seinem Ufersaum sowie die Pflanzen und Tiere sind nur temporär während der Bauphase. Sie werden entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik minimiert.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen. Beim naturnahen Ausbau von Bächen/Flüssen ist dies nur dann der Fall, wenn die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine derartigen besonderen örtlichen Gegebenheiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 41.2-79 i 02.01/3-2023/3

Frankfurt am Main, den 7. März 2025